

Zeit sozialer Massennotstände. Mit deren Sanierung wird der *observatio temporum* dauernde Bedeutung nur innerhalb jener Grenzen zukommen, die vorliegende Darstellung aufzuzeigen bemüht war. Die geistigen Fundamente jener Neuordnung sind aber die Lehren der Enzykliken „*Casti connubii*“ und „*Quadragesimo anno*“ Pius' XI. Der enge Zusammenhang dieser beiden großen Säulen des sittlichen und sozialen Neuaufbaues läßt diese als die *Magna Charta* der wahren Menschenwürde erkennen.

Pastoralfragen

Andachtsbeichte und häufige Kommunion. An die Redaktion wurde der folgende Kasus zur Lösung eingesandt. Ein Pfarrer ist nicht recht darüber erbaut, daß manche seiner Pfarrkinder, die täglich kommunizieren, nur einmal monatlich zur Beichte gehen. Als Gründe für die öftere Beichte führt er an, daß auch die Kommunikanten täglich läßliche Sünden und Fehler begehen, die auch die Wirkung der heiligen Kommunion beeinträchtigen. Ferner verweist er darauf, daß zur Gewinnung von Ablässen wenigstens der vierzehntägige Empfang des Bußsakramentes vorgeschrieben sei. Der Kaplan, der seinen Beichtkindern die bloß monatliche Beichte geraten hatte, macht dem Pfarrer gegenüber folgendes geltend: Zum würdigen Empfang der heiligen Kommunion genügt nach dem Kommuniondekret Pius' X. der Gnadenstand, den man wohl bei den in Betracht kommenden Personen voraussetzen kann. Die Beichte läßlicher Sünden war überhaupt in der Kirche lange Zeit nicht Brauch. Wer sich keiner Todsünde schuldig machte, beichtete auch nicht. Eine Wirkung der heiligen Kommunion ist es auch, daß sie die täglichen Fehler *ex opere operato* tilgt. Für den Fortschritt im geistlichen Leben ist die Kommunion wichtiger als die Ablässe. Der Kaplan behauptet schließlich noch, das *Misereatur* und *Indulgentiam* vor der Kommunionsspendung sei eine Lossprechung von kleinen Sünden. Der Pfarrer bestreitet dies und erklärt, es handle sich hier nur um einen Segenswunsch der Kirche. Zur Beantwortung aller hier aufgeworfenen Fragen ist es notwendig, etwas weiter auszuholen.

I. Als *häufige oder öftere Kommunion* (Oftkommunion) im eigentlichen Sinne wird nur die bezeichnet, die mehrere Male in der Woche oder auch täglich empfangen wird. In bezug auf die erforderliche Disposition hat Pius X. in seinem Oftkommuniondekret vom 20. Dezember 1905 mit den letzten Resten jansenistischer Überstrenge aufgeräumt. In diesem Dekret wird nicht nur die häufige, ja tägliche Kommunion eindringlich emp-

fehlen, sondern es werden für den Empfang auch leichtere Bedingungen festgesetzt. Der Papst verlangt als wesentliche Disposition nur den Gnadenstand und die rechte und fromme Absicht (vgl. D 1985).

Das Vorhandensein von unbereuten *läßlichen Sünden* und die freiwillige Anhänglichkeit an diese ist kein Hindernis für den würdigen und fruchtbringenden Empfang. Es ist daher auch keine Sünde, im Zustande einer läßlichen Schuld zu kommunizieren. Öfter Kommunizierende brauchen sich daher wegen ihrer kleinen Sünden nicht zu ängstigen oder gar deshalb vom Tisch des Herrn wegzubleiben. Wenn auch die läßlichen Sünden und die freiwillige Anhänglichkeit an sie die Wirkungen der heiligen Kommunion im wesentlichen nicht hindern, so kann man doch sagen, daß sie diese beeinträchtigen. Daher ist das Freisein von läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit an sie möglichst anzustreben. Je besser die Disposition ist, desto fruchtbringender ist der Kommunionempfang. Nach dem Kommuniondekret ist es zwar nicht notwendig, aber überaus nutzbringend (*quam maxime expedit*), „daß die häufig und täglich Kommunizierenden von den läßlichen Sünden, wenigstens den voll überlegten, und der Anhänglichkeit an sie frei seien“ (D 1987). Damit diese Wirkung möglichst erreicht werde, ist für eine gewissenhafte Vorbereitung zu sorgen (D 1988).

Die läßlichen Sünden müssen vor der heiligen Kommunion nicht gebeichtet werden, da sie einerseits den würdigen Empfang nicht hindern und andererseits „*durch viele andere Heilmittel gesühnt werden können*“ (Trid., Sess. XIV, cap. 5, D 899). Diese Mittel sind u. a.: die vollkommene Reue, höchstwahrscheinlich auch schon die unvollkommene Reue, die virtuelle Buße (Übung eines der Sünde entgegengesetzten Aktes; Vorsatz, die Sünde nicht mehr zu begehen; gutes Werk in entsprechender Absicht; Gebet um Sündenvergebung), andächtiger Gebrauch von Sakramentalien. Das Gebet um Sündenvergebung hat Christus selbst in das Vaterunser aufgenommen. Er hatte dabei gewiß zunächst die täglichen Fehler der Gerechten vor Augen. Kommt diese oder eine ähnliche Bitte aus einem Herzen, daß sich von den begangenen Sünden innerlich gelöst hat, so findet sie bei Gott sicher Erhörung. Am Beginn der heiligen Messe und vor jeder Kommunionsspendung wird das Confiteor gebetet. Der heilige Thomas zählt unter den Heilmitteln gegen die läßlichen Sünden auch die allgemeine Beichte auf (In IV. sent., dist. 16 q. 2 a. 2 qc. IV., Sed contra) und denkt wohl an das Confiteor, dem leider oft zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Das Confiteor mit den angeschlossenen Orationen hat die Kraft, läßliche Sünden zu tilgen (*Noldin-Schmitt, De Sacramentis*, ed. 28, 1945, n. 49).

Eine hervorragende Stellung unter den Mitteln zur Vergebung der läßlichen Sünden außerhalb des Bußsakramentes nimmt schließlich die Eucharistie als Opfer und Sakrament ein. Vor allem ist es auch eine Wirkung der heiligen Kommunion, daß sie die täglichen Fehler tilgt. Ob sie diese Wirkung *ex opere operato* oder *operantis* hervorbringt, ist Kontroverse. Das Tridentinum bezeichnet dieses Sakrament ausdrücklich als „Gegenmittel, durch das wir von den täglichen Schulden befreit werden“ (Sess. XIII, cap. 2, D 875). So erscheint die Freiheit von läßlichen Sünden, die einerseits als Vorbereitung auf die heilige Kommunion zwar nicht notwendig, aber doch wünschenswert ist, andererseits auch als Frucht der Vereinigung mit Christus. Allerdings wird man daran festhalten müssen, daß die Tilgung läßlicher Sünden doch nicht die erste und eigentlichste Sinnintention der heiligen Eucharistie ist (vgl. *Rahner K.*, Vom Sinn der häufigen Andachtsbeichte. Zeitschrift f. Aszese und Mystik, 9. Jg., 1934, S. 328, Anm. 6). Als erste und eigentliche Hauptwirkung der Eucharistie bezeichnet das Decretum pro Armenis die „*adunatio hominis ad Christum*“ (D 698).

II. *Andachtsbeichte* ist eine schlechte Verdeutschung von Devotionsbeichte. Allein Devotion ist nicht dasselbe wie Andacht, sondern bedeutet eigentlich Gelübde, Weihe und Hingabe an Gott, dann auch Frömmigkeit. Frömmigkeitsbeichte klingt auch nicht gut. Übrigens kann hinter einer Pflichtbeichte unter Umständen eine viele größere Devotion und Andacht stehen als hinter einer „Devotions“- oder „Andachts“-beichte. Vielleicht könnte man die Andachtsbeichte, bei der nur eine *materia libera* (läßliche Sünden, schon einmal direkt nachgelassene Sünden) angeklagt werden, als Freibeichte der Pflichtbeichte gegenüberstellen. Da bei der Andachtsbeichte gewöhnlich das Moment der häufigen Übung dazukommt, spricht man auch vielfach von häufiger oder öfterer Beichte (Oftbeichte).

Daß die *Beichte läßlicher Sünden in der Kirche lange Zeit nicht Brauch* war, ist richtig. Das hängt mit der kirchlichen Bußdisziplin zusammen, deren Gegenstand nur schwere Sünden sein können. Erst mit dem Verfall der kanonischen Buße änderte sich allmählich die Praxis. Auch die Andachtsbeichte im heutigen Sinne, die in unserer Beichtpraxis einen so großen Raum einnimmt, kannte die alte Kirche bis in das 4. oder 5. Jahrhundert nicht. Manche behaupten sogar, sie sei vor dem 8. Jahrhundert nicht nachweisbar. Die Anfänge der Andachtsbeichte sind in den Klöstern zu suchen. Von dort kam sie unter das Volk, im Mittelalter hauptsächlich durch die Dritten Orden und die Bußbruderschaften. Besonders nach dem Konzil von Trient nahm der Brauch der häufigen Andachtsbeichte einen raschen Aufschwung.

Aus der Tatsache, daß sich die Übung der Andachtsbeichte erst verhältnismäßig spät allgemein durchgesetzt hat, folgt grundsätzlich nichts gegen die heutige Praxis. Die Entwicklung des kirchlichen Lebens steht unter dem Einfluß des Heiligen Geistes. Die häufige Andachtsbeichte ist daher als Fortschritt im kirchlichen Leben zu werten und nicht etwa als Fehlentwicklung (vgl. *Rahner*, a. a. O., S. 325). Man wird darüber freilich auch die sündentilgende Kraft der anderen Wege nicht übersehen. Die von der Kirche bewußt geförderte und gebilligte Entwicklung kann daher auch nicht ungeschehen gemacht werden mit dem Ruf: Zurück zur Urkirche! Gegenüber dem gelegentlich zutage tretenden Bestreben, die geschichtliche Entwicklung zu übersehen und die urkirchliche Praxis als alleiniges Ideal gelten zu lassen, warnt Pius XII. in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ vom 20. November 1947 vor einer übertriebenen und ungesunden Altertums-sucht: „... ein alter Brauch ist nicht allein schon deshalb, weil er Altertum ausstrahlt, in sich oder für spätere Zeiten und neue Verhältnisse für geeigneter und besser zu halten“ (vgl. *Linzer Diözesanblatt*, 94. Jg., 1948, S. 70 f.).

Die Kirche hat aus wichtigen Gründen die Andachtsbeichte als vorzügliches Mittel im Streben nach christlicher Vollkommenheit vielfach gutgeheißen und empfohlen. Nach dem Tridentinum werden die läßlichen Sünden „mit Recht und Nutzen und ohne jedes Vorurteil“ gebeichtet, „was der Brauch frommer Menschen beweist“ (Sess. XIV, cap. 5, D 899). Nach dem Catechismus Romanus ist es die Überzeugung aller Frommen, daß, was immer in dieser Zeit an Heiligkeit, Frömmigkeit und Religion in der Kirche durch göttliche Güte erhalten geblieben ist, größtenteils der Beichte zuzuschreiben sei (P. II, cap. V, n. 36). Als die berüchtigte Synode von Pistoia (1786) erklärte, daß sie eine so häufige Beichte der läßlichen Sünden nicht wünsche, damit solche Beichten nicht allzu verächtlich gemacht würden, wurde diese Erklärung von der Kirche als „verwegen, verderblich, der vom Konzil von Trient gebilligten Handlungsweise der Heiligen und Frommen widersprechend“ zurückgewiesen (D 1539).

Zu den in unserer Zeit gegen die häufige Andachtsbeichte laut gewordenen Stimmen nimmt Pius XII. in der Enzyklika „*Mystici Corporis*“ vom 29. Juni 1943 Stellung und zeigt den hohen Wert der öfteren Beichte auf. Der Papst spricht von den „falschen Anschauungen jener, die behaupten, man dürfe die häufige Beichte der läßlichen Sünden nicht so hoch einschätzen; das allgemeine Sündenbekenntnis, das die Braut Christi Tag für Tag zusammen mit den ihr im Herrn vereinten Kindern durch die Priester am Fuß des Altars ablege, sei ihr vorzuziehen“. Der Papst fährt fort: „Gewiß können solche Sünden, wie euch be-

kannt ist, Ehrwürdige Brüder, auf mannigfache, höchst lobenswerte Weise gesühnt werden. Aber zum täglich eifrigeren Fortschritt auf dem Wege der Tugend möchten wir angelegentlichst den frommen Brauch der häufigen Beichte empfohlen wissen, der nicht ohne den Antrieb des Heiligen Geistes in der Kirche eingeführt wurde. Wird doch durch ihn die Selbsterkenntnis gefördert, die christliche Demut vertieft, die sittliche Schwäche an der Wurzel gefaßt, die geistliche Nachlässigkeit und Lauheit bekämpft, das Gewissen gereinigt, der Wille gestärkt, eine heilsame Seelenleitung ermöglicht und kraft des Sakramentes die Gnade vermehrt. Mögen also die, welche in den Reihen des jüngeren Klerus die Hochschätzung der häufigen Beichte zu verringern und herabzusetzen suchen, wohl bedenken, daß sie eine Sache betreiben, die dem Geiste Christi fremd und für den mystischen Leib unseres Heilandes ein Unsegen ist“ (Linzer Diözesanblatt, 89. Jg., 1943, S. 101). In der Enzyklika „Mediator Dei“ bezieht sich der Papst auf diese ernsten Worte: „Da jedoch die Ansichten, die von einigen hinsichtlich der öfteren Beichte geteilt werden, dem Geiste Christi und seiner makellosen Braut gänzlich zuwiderlaufen und für das geistliche Leben geradezu verheerend sind, rufen Wir in Erinnerung, was Wir darüber bereits im Rundschreiben ‚Mystici Corporis‘ mit Schmerz geschrieben haben, und Wir dringen erneut darauf, daß ihr das, was Wir dort mit überaus besorgten Worten dargelegt haben, euren Gläubigen, insbesondere den Priesteramtskandidaten und dem jungen Klerus, zu ernster Erwägung und gelehriger Ausführung einschärft“ (a. a. O., S. 89).

III. Im Vorausgehenden haben wir gesehen, daß die läßlichen Sünden den würdigen Kommunionempfang nicht hindern und daß zu ihrer Tilgung außerhalb des Bußsakramentes verschiedene Mittel zur Verfügung stehen. Wollte aber jemand aus dieser Tatsache den Schluß ziehen, die Andachtsbeichte sei überflüssig und unnütz, so befände er sich in einem verhängnisvollen Irrtum. *Die Beichte überragt in mehrfacher Hinsicht die anderen Wege der Sündenvergebung.* In ihr liegen ganz besondere Kräfte zur Reinigung, Heilung und Bewahrung verborgen, wie sie in gleicher Fülle und Wirksamkeit außerhalb der Beichte nicht zusammen vorkommen (vgl. Scharsch Ph., Die Devotionsbeichte. 4. Aufl., 1922, S. 44).

Das Bußsakrament erläßt die gebeichteten läßlichen Sünden kraft der Schlüsselgewalt; es bringt auch bei den läßlichen Sünden klar die Beziehung zur Kirche zur Geltung. K. Rahner sieht den Sinn der häufigen Andachtsbeichte darin, daß wir möglichst oft dem versöhnenden Gott begegnen in der Weise, in der der Gott der ungeschuldeten Gnade sich am deutlichsten offenbart

(a. a. O., S. 336). Gewiß werden auch durch die heilige Kommunion läßliche Sünden getilgt. Aber es ist naheliegend, die Reinigung schon vorher in dem eigens zur Sündentilgung eingesetzten Sakrament zu suchen. Als Sakrament der Lebendigen (per accidens) bewirkt sodann die Andachtsbeichte ex opere operato die Vermehrung der heiligmachenden Gnade und die Stärkung der Gottesliebe. Zeitliche Sündenstrafen werden bei gleicher Reuegesinnung durch die Beichte mehr erlassen als außerhalb derselben. Von großer Bedeutung ist auch die besondere Sakramentsgnade, die in der „geistigen Heilung der kranken Seele“ besteht (vgl. Decr. pro Arm., D 695). Näherhin besteht diese Sakramentsgnade in dem Anrecht auf jene Beistandsgnaden, die zur Überwindung der Sünden, Fehler und Schwierigkeiten, die Gegenstand der Beichte waren, notwendig sind. Als Nebenwirkung der Beichte führt sodann das Tridentinum Gewissensruhe und Seelentrost an (Sess. XIV, cap. 3, D 896). Für die innere Einstellung zum Sakrament und die Überwindung der Hemmungen besonders gegen die öftere Beichte ist auch die Betonung der Gemütswerte von Bedeutung. Pius XII. führt an der angegebenen Stelle der Enzyklika „Mystici Corporis“ als Wirkungen der häufigen Beichte noch an: Förderung der Selbsterkenntnis, Vertiefung der christlichen Demut, Beseitigung der sittlichen Schwäche, Bekämpfung der geistlichen Nachlässigkeit und Lauheit, Reinigung des Gewissens, Stärkung des Willens, Ermöglichung einer heilsamen Seelenleitung. Gerade das letzte Moment ist von besonderer Bedeutung. Der Beichtvater gewinnt bei öfterer Beichte eine viel genauere Kenntnis des Beichtkinds und kann ihm daher auch wirksamer zum Fortschritt im geistlichen Leben helfen, namentlich bei Beobachtung der Winke, die die Aszese dafür gibt (z. B. Angabe des Hauptfehlers, eines bestimmten Vorsatzes und seiner Ausführung). Bei der öfteren Beichte, bei der besonders das Erziehungsmoment in Frage kommt, ist es ratsam, sich über die Ursachen der Sünde, die charakterlichen Antriebe und Hemmungen, die sittlichen Zusammenhänge, auch über den Fortschritt des inneren Lebens (in dem besonderen Vorsatz) berichten zu lassen, so daß durch ein solches Bekenntnis die Grundlage für eine seelische Höherführung gegeben wird. (Näheres über den Wert der öfteren Beichte bei Zörlein J., Die öftere Beicht. 2. Aufl., 1948, S. 12 ff.).

IV. Was die *Häufigkeit der Andachtsbeichte* im allgemeinen anlangt, so ist zunächst zu sagen, daß sie grundsätzlich anders zu beurteilen ist als die Häufigkeit der Kommunion. Ein sakramentales Gericht über den Sünder kann seiner Natur nach nicht so häufig sein wie etwa die tägliche Nahrung der Seele. Daß häufige Kommunion und öftere Beichte irgendwie zusammen-

gehören, unterliegt keinem Zweifel. Die Geschichte der christlichen Frömmigkeit und die tägliche Erfahrung lehren, daß Beichte und Kommunion ihre höchste Wirksamkeit erst dann entfalten, wenn sie sich gegenseitig ergänzen und befruchten. Das Kommuniondekret Pius' X. sichert der Eucharistie einen betonten Vorrang. Es ist unbedingt darauf hinzuwirken, daß sich die Gläubigen daran gewöhnen, auch ohne unmittelbar vorhergehende Beichte zu kommunizieren, wenn sie keine schwere Sünde auf sich haben. Noch immer ist in weiten Kreisen das Vorurteil verbreitet, daß man nur dann zum Tisch des Herrn gehen dürfe, wenn man unmittelbar vorher gebeichtet habe.

a) Eine *Verpflichtung zur öfteren Andachtsbeichte*¹⁾ besteht nur für die, welche durch ihren Stand in besonderer Weise zum Vollkommenheitsstreben verpflichtet sind. Can. 125, 1^o, verpflichtet die Bischöfe zu sorgen, daß alle Kleriker häufig (frequenter) ihr Gewissen durch das Bußsakrament reinigen. Der Kodex wollte für die Häufigkeit der Priesterbeichte keine nähere Bestimmung treffen. Wenn aber den Ordensleuten und den Alumnen die wöchentliche Beichte indirekt vorgeschrieben wird, darf man annehmen, daß die Kirche dasselbe auch von den Weltpriestern wünscht. Die Partikulargesetzgebung bietet vielfach eine nähere Bestimmung. Das Wiener Provinzialkonzil (1858) hat die wenigstens einmalige Beichte im Monat vorgeschrieben (Tit. III, cap. 7). Die Bischöfe empfehlen ihrem Klerus meist den noch häufigeren Gebrauch des Bußsakramentes. So bestimmt z. B. die Zweite Linzer Diözesan-Synode (1928): „Möchten aber alle Priester dieses Sakrament, das die Barmherzigkeit unseres Erlösers eingesetzt hat, noch öfter, womöglich alle acht oder vierzehn Tage, empfangen...“ (Dekrete, S. 13, Nr. 4). Nach can. 595, § 1, 3^o, sollen die Oberen sorgen, daß alle Ordensleute wenigstens einmal in der Woche zum Bußsakrament hinzutreten. Die Verpflichtung wird nicht unmittelbar den Religiosen, sondern den Oberen auferlegt. Die Art und Weise, wie diese ihrer Pflicht nachkommen sollen, wird nicht näher bestimmt. Sie müssen nicht ein eigentliches Gebot geben. Die Oberen genügen ihrer Pflicht, wenn sie ihre Untergebenen z. B. in Vorträgen zur wöchentlichen Beichte ermahnen und aufmuntern. Der Beichtvater kann im Einzelfall aus entsprechenden Gründen auch eine seltenere Beichte zulassen, ja, manchmal sogar anraten. Viele Ordenskonstitutionen schreiben die wöchent-

¹⁾ Von häufiger oder öfterer Andachtsbeichte spricht man, wenn jemand wöchentlich oder wenigstens alle vier bis fünf Wochen beichtet. Wenn jemand seltener beichtet, kann der beabsichtigte Zweck nicht mehr dauernd erreicht werden (vgl. Scharsch, a. a. O., S. 192 f.).

liche Beichte ausdrücklich vor (vgl. *Jone H.*, Wöchentliche Beicht der Religiösen. Diese Zeitschrift, 79. Jg., 1926, S. 122 ff.). In ähnlicher Weise verpflichtet can. 1367, 2°, die Bischöfe, dafür zu sorgen, daß die Alumnen des Seminars wenigstens einmal in der Woche zum Bußsakrament hinzutreten. Bezüglich der Auslegung der Verpflichtung gilt das soeben von den Religiösen Gesagte. Das Konzil von Trient hatte für die Seminaristen die wenigstens monatliche Beichte vorgeschrieben (Sess. XXIII, cap. 18).

b) Für *Laien, die häufig oder täglich kommunizieren*, wird die Häufigkeit der Andachtsbeichte durch kein Gesetz normiert. Sogar zu der vom 4. Laterankonzil vorgeschriebenen Jahresbeichte sind nach der Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der Theologen, strenge genommen, nur solche verpflichtet, die eine Todsünde begangen haben. Wer also häufig, selbst täglich kommuniziert, aber die Beichte solange verschiebt, als er nicht schwer sündigt, verstößt gegen kein Kirchengesetz, handelt also an sich nicht unerlaubt. Das Kommuniondekret legt allerdings die Pflicht auf, den Beichtvater um Rat zu fragen (vgl. D 1989). Der Beichtvater wird praktisch dem Beichtkinde sagen, wie lange es, ohne zu beichten, zur heiligen Kommunion gehen dürfe. Es ist aber nicht vorgeschrieben, wie oft der Rat des Beichtvaters eingeholt werden muß. Schließlich könnte jemand auch ohne sakramentale Beichte den Beichtvater um Rat fragen. Der Beichtvater kann in dieser Sache überhaupt nur raten, aber nicht befehlen.

Der Pfarrer in unserem Kasus verweist darauf, daß zur Gewinnung von *Ablässen* wenigsten der vierzehntägige Empfang des Bußsakramentes vorgeschrieben sei. In dieser Allgemeinheit ist die Behauptung nicht richtig. Gemäß can. 931, § 3, können Christgläubige, die, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind, wenigstens zweimal im Monat (muß nicht genau alle vierzehn Tage sein) zu beichten pflegen, alle Ablässe gewinnen, für welche die Beichte vorgeschrieben ist. Wie sich aus dem folgenden klar ergibt, handelt es sich hier zunächst nicht um Oftkommunikanten im strengen Sinne, sondern um solche, die etwa alle Wochen oder zweimal im Monat zu den Sakramenten gehen. Für die eigentlichen Oftkommunikanten wurde die Vorschrift der wöchentlichen Beichte durch das Dekret der Ablasskongregation vom 14. Februar 1906 beseitigt, dessen Bestimmung auch in den Kodex übergang. Can. 931, § 3, lautet weiter: Christgläubige, welche die heilige Kommunion im Gnadenstand und mit rechter und frommer Absicht täglich zu empfangen pflegen, wenn sie sich auch das eine oder andere Mal in der Woche davon enthalten, können mit Ausnahme des Jubiläumsablasses alle Ab-

lässe erlangen, auch ohne aktuelle Beichte, die sonst zu ihrer Gewinnung notwendig wäre. Praktisch wird also für die täglich oder fast täglich Kommunizierenden die Beichte als Ablassbedingung überhaupt nicht mehr verlangt. Für diese ersetzt in gewisser Hinsicht die Ofterkommunion die Beichte. Auch wenn solche lange Zeit die Beichte verschieben würden, könnten sie trotzdem alle einfallenden Ablässe, zu deren Gewinnung sonst die Beicht erforderlich wäre, erlangen. Aus der angeführten Vorschrift darf man gewiß nicht schließen, daß die Kirche auf den häufigen Empfang des Bußsakramentes keinen Wert legt. Hier wird wieder die Vorbetonung der Kommunion sichtbar. Diese Erleichterung wurde geschaffen, um die Ofterkommunion zu fördern und den Ofterkommunikanten nicht die Gnadenschätze der Ablässe vorzuenthalten, wenn sie etwa nicht jede Woche oder zweimal im Monat beichten könnten. Für den Fortschritt im geistlichen Leben ist sicher die Kommunion wichtiger als die Ablässe, aber es ist der Wunsch der Kirche, daß alle auch die Ablässe hochschätzen (vgl. can. 911).

Für die *Häufigkeit der Andachtsbeichte der Laien* kann man in den erwähnten kirchlichen Vorschriften einen Fingerzeig sehen. Nur darf man nicht vergessen, daß man von Laien nicht allgemein dasselbe verlangen kann wie von Priestern, Alumnen und Ordensleuten. Daß die Kirche auch den Laien, die oft zum Tisch des Herrn gehen, die häufige Andachtsbeichte eindringlich empfiehlt, darüber besteht kein Zweifel. Aber ein Rat oder Wunsch ist kein Gebot. Nicht nur nach Alter und Stand, sondern auch nach der Individualität des einzelnen sind bedeutende Verschiedenheiten möglich. Man kann hier nicht nach einer festen Schablone vorgehen. Für das eine Beichtkind kann die wöchentliche Beichte möglich und gut sein, für ein anderes wieder nur die monatliche. Es bleibt daher der seelsorglichen Klugheit des Beichtvaters überlassen, dem Beichtkinde nach seinen individuellen Verhältnissen eine größere oder geringere Beichthäufigkeit zu raten. Hier ist eine gewisse Großzügigkeit und Weitherzigkeit nur zu empfehlen.

Im folgenden sollen nun die *verschiedenen Möglichkeiten* kurz in das Auge gefaßt werden. Der im Kodex bei der Beichtvorschrift für Ordensleute und Alumnen gebrauchte Ausdruck „semel saltem in hebdomada“ zeigt, daß an sich auch eine *häufigere Beichte als einmal in der Woche* keine Unmöglichkeit ist. Wir lesen von der Gewohnheit mancher tugendhafter und heiliger Männer und Frauen, daß sie öfter in der Woche, ja, sogar täglich beichteten. Die mehr als wöchentliche Andachtsbeichte kann aber nicht allgemein empfohlen werden. Öfter in der Woche zu beichten, wird der Beichtvater nur dann erlauben,

wenn dies nicht aus innerer Unfreiheit, sondern aus tiefem Einblick in das Wesen der Sünde und der Gnade geschieht, wie wir es von manchen Heiligen wissen.

Als häufigste Andachtsbeichte wird für Otkommunikanten im allgemeinen die *wöchentliche Beichte* gelten. Sie ist zugleich das Ideal, das auch bei den Laien wünschenswert und anzustreben ist, wenn sie sich dafür eignen und leicht Gelegenheit dazu haben. Für einzelne Beichtkinder mag die wöchentliche Beichte auch eine gewisse Notwendigkeit darstellen. Früher war es fast allgemein Sitte, daß Otkommunikanten wöchentlich beichteten. Von diesem Brauch ist man aber teilweise abgegangen und begnügt sich mit einer weniger häufigen Beichte. *Noldin-Schmitt* drückt sich so aus: „*Quamvis hebdomadaria confessio pro frequenter communicantibus ordinarie commendanda videatur...*“ (I. c. n. 163, 5). Wenn häufig oder täglich Kommunizierende nicht wöchentlich beichten können oder wollen, können und sollen sie ruhig zum Tisch des Herrn gehen, wenn sie die notwendigen Bedingungen erfüllen.

Die wöchentliche Beichte kommt tatsächlich nicht für alle in Betracht. Oft werden Umstände gegeben sein, über die Seelsorger und Beichtkinder keine Gewalt haben und die eine *weniger häufige Beichte* (alle vierzehn Tage oder drei Wochen) nahelegen. Die Gründe können zum Teil auf Seite des Seelsorgers liegen. Es muß auch auf die übrige priesterliche Tätigkeit Rücksicht genommen werden. Namentlich in Anbetracht des fühlbaren Priestermangels wird es mancherorts schwer möglich sein, die Andachtsbeichten im früher gewohnten Ausmaß allwöchentlich zu hören. Durch die Andachtsbeichten sollen dann vor allem die Pflichtbeichten nicht leiden. Manche, die die Beichte dringend notwendig hätten, lassen sich vielleicht abhalten, weil ihnen die frommen Seelen den Platz „verstecken“. Letztere sollten gelegentlich ermahnt werden, besonders bei Konkursen den selten Beichtenden den Vortritt zu lassen oder an solchen Tagen auf die Beichte zu verzichten. Die Beichtväter können sich dann eingehender mit denen befassen, die nur selten in den Beichtstuhl kommen. Wir dürfen bei aller Hochschätzung der Andachtsbeichte nie vergessen, daß das Bußsakrament von Christus in erster Linie zur Nachlassung von Todsünden eingesetzt wurde. Bei den Beichtkindern hängt die Häufigkeit der Andachtsbeichte auch von verschiedenen äußeren Umständen ab. Vielen fehlt für die wöchentliche Beichte tatsächlich die Zeit (häusliche Arbeit, abhängige Stellung, weiter Weg usw.). Mitentscheidend sind sodann auch Alter und Stand sowie das innere Bedürfnis. Es kann mancher Seele tatsächlich schwerfallen, wöchentlich zu beichten. Dazu gehört auch eine

gewisse seelische Disposition, die das Beichten leicht macht. Es gibt auch eine Häufigkeit des Beichtens, die schädlich sein kann. Hier gilt nicht einfach der Grundsatz: Je mehr, desto besser. Wären z. B. Skrupulosität oder Ängstlichkeit die Folge häufigen Beichtens, so müßte man den Empfang des Sakramentes einschränken. Bei hysterischen Personen ist die Andachtsbeichte auf ein bescheidenes Maß zu beschränken. *Scharsch* ist der Ansicht, „daß für die Masse der Gläubigen nicht die wöchentliche, sondern die vierzehntägige oder dreiwöchentliche Beichte das anzustrebende Ideal ist“ (a. a. O., S. 192).

Es kann auch vorkommen, daß häufig oder täglich Kommunizierende nur *monatlich* beichten. *Noldin-Schmitt* macht dazu die treffende Bemerkung: „Die Seelsorger sollen bedenken, daß man ein höheres geistliches Gut aus der heiligen Kommunion als aus der sakramentalen Beichte empfangt. Es ist daher besser, wenn beide nicht vereinigt werden können, lieber die Beichte als die Kommunion zu unterlassen“ (l. c.). Wenn entsprechende Gründe vorliegen, wird daher der Beichtvater ohne weiteres erlauben, daß jemand ruhig einen ganzen Monat ohne Beichte zur heiligen Kommunion gehe, falls keine Todsünde vorkommt. Es gibt Menschen, die sich von der Todsünde freihalten und unschwer für die öftere Kommunion gewonnen werden könnten, wenn die Beichte nicht wäre. Es wäre unklug, solche zur acht- oder vierzehntägigen Beichte unbedingt drängen zu wollen. Die heilige Katharina von Siena gab denen, die sie für die öftere Beichte gewonnen hatte, für den Anfang den Rat, einmal im Monat zu beichten, auch öfters, wenn es möglich ist, nie seltener. Die meisten ihrer Schüler kamen dann bald von selbst dazu, jeden Samstag zu beichten.

Viel über einen Monat soll aber — von Ausnahmefällen abgesehen — mit der Beichte nicht gewartet werden. Man kann deshalb nur warnen vor der Handlungsweise derjenigen, die, obgleich sie täglich zur heiligen Kommunion gehen, ohne triftigen Verhinderungsgrund monatelang mit dem Beichten warten. Sie begehen damit freilich kein Unrecht. Aber, abgesehen vom Eigenwerte der Beichte, berauben sie sich eines ausgezeichneten Mittels, stets mit wohl vorbereitetem Herzen zur heiligen Kommunion zu gehen (*Scharsch*, a. a. O., S. 217 f.). Unter Umständen kann aus einem wichtigen Grunde der Beichtvater trotzdem auch für längere Zeit den Kommunionempfang ohne Beichte gestatten. Dieser Fall wäre z. B. gegeben, wenn das Beichtkind zum Empfang des Bußsakramentes keine oder nur sehr schwer Gelegenheit hätte und doch die Kommunion nicht unterlassen möchte. Steht ihm aber Gelegenheit zur Verfügung, so wird

erleuchteter Eifer es immer wieder zu diesem Gnadenmittel führen.

Einzelanweisungen zu geben, ist, wie schon wiederholt betont wurde, Sache des Beichtvaters. Bei *Kindern*, die keinen außergewöhnlichen Ernst zeigen, ist es im allgemeinen besser, wenn sie seltener, etwa alle zwei bis drei Wochen oder auch monatlich, zur Beichte gehen. Für *Jugendliche* ist nach einer im Jahre 1942 herausgegebenen Instruktion „Führung zu Buße und Bußsakrament“ im allgemeinen an der Norm der monatlichen Beichte festzuhalten. Dabei soll aber zum häufigen, besonders sonntäglichen Empfang der heiligen Kommunion geführt werden (Linzer Diözesanblatt, 88. Jg., 1942, Beilage zu Nr. 2, S. 11). Damit will aber die genannte Instruktion gewiß nicht ausschließen, daß sich junge Leute bei besonderen Schwierigkeiten, Versuchungen u. dgl. auch öfter, sogar wöchentlich, im Beichtstuhle Belehrung, Trost und Aufmunterung holen können und sollen. „Die Mehrzahl der *verheirateten und älteren Leute* bedarf der wöchentlichen Beichte nicht. Für sie genügt es, wenn sie alle vierzehn Tage, ja, sogar, wenn sie alle drei bis vier Wochen gehen“ (Scharsch, a. a. O., S. 198).

Im Vorausgehenden ist eigentlich auch schon die Frage behandelt, wer in dem eingangs dargelegten Kasus recht behält, der Pfarrer oder der Kaplan. Beide scheinen, wenn auch unausgesprochen, einem Extrem zuzuneigen. Dem Pfarrer schwebt einseitig die wöchentliche oder vierzehntägige Beichte vor. Er übersieht dabei, daß man eine so häufige Beichte nicht allen Oftkommunikanten zumuten kann. Der Kaplan wiederum hat sich anscheinend schematisch auf die monatliche Beichte als Regel festgelegt. Die Kirche kennt und wünscht aber für solche Oftkommunikanten, die die Voraussetzungen mitbringen, eine häufigere Beichte, die acht- oder vierzehntägige. Zu den von beiden Seiten vorgebrachten Argumenten wurde ebenfalls schon Stellung genommen.

V. Zum Schlusse sei noch auf einen gegen die häufige Andachtsbeichte erhobenen Einwand kurz eingegangen. Man verweist darauf, daß häufig Beichtende nicht selten *keine entsprechenden Früchte* zeigen, ja, bisweilen der Gemeinde *zum Ärgernis* gereichen.

Dazu ist vor allem zu sagen, daß wir von der Andachtsbeichte, auch der häufigen, keine Wunder erwarten dürfen. Sie wird das Beichtkind nicht vor jedem Rückfall in die Sünde bewahren und es in einen Zustand völliger Sündlosigkeit versetzen. Auch die religiöse Stimmung oder das Erlebnis des Beichtkinds ist nicht die Hauptsache. Die wesentlichen Wirkungen liegen außerhalb der psychologischen Erfahrung. Mit der Behauptung

gänzlicher Unfruchtbarkeit der öfteren Beichte in einem bestimmten Falle muß man übrigens sehr vorsichtig sein. Der seelische Zustand des Beichtkinds wird in den meisten Fällen doch besser sein, als er ohne Anwendung dieses Mittels wäre. Eine Verhinderung mancher Fehler und eine Verminderung der Zahl der Fehler wird bei entsprechender Handhabung doch nicht gerade selten eine Frucht der öfteren Andachtsbeichte sein, wenn sich das auch nicht immer feststellen läßt.

Daß die Andachtsbeichte zwar nicht aus ihrem Wesen, aber durch die unkluge Art ihres Gebrauches bisweilen versagt, soll nicht geleugnet werden. Aber das Heilmittel ist dann kaum — von ganz besonderen Fällen abgesehen — die Unterlassung, sondern die rechte Art der Beichte. Wenn ein von der Kirche so eindringlich empfohlenes asketisches Mittel sein Ziel nicht immer erreicht, so ist das kein Beweis gegen die Güte und Brauchbarkeit dieses Mittels, sondern soll Anlaß zur Gewissenserforschung für Beichtvater und Beichtkind sein. „Wenn wir über den Leerlauf der Andachtsbeichten klagen, so vergessen wir zuerst nicht, uns zu erforschen, ob wir unser Amt als Seelenführer und Beichtvater auch ernst und groß genug auffassen, ob wir nicht Sklaven einer Schablone geworden sind. Ob die Andachtsbeicht im Einzelfalle ein Beichtkind vorwärtsbringt oder nicht, hängt zu einem guten Teil auch vom Beichtvater, dem es sich anvertraut, ab“ (*Feuling D.*, Katholische Glaubenslehre, 1937, S. 784). Der Beichtvater braucht vor allem große Geduld, wenn das Beichtkind immer wieder mit den gleichen Armseligkeiten kommt. Er darf es nicht geringschätzig behandeln. Er muß das Beichtkind anleiten, wie es die öftere Andachtsbeichte möglichst fruchtbringend gestalten kann. Eine entfernte Voraussetzung muß die gesamte Lebenshaltung, die unmittelbare eine gute Beichtandacht bilden (vgl. dazu *Zörlein*, a. a. O., S. 22 ff.). Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Pflege der Andachtsbeichte vom Seelsorger nicht geringe Opfer verlangt. Die Beichtgelegenheit muß möglichst reichlich bemessen und den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein, so daß zu langes Warten vermieden wird. Der Seelsorger soll aber auch nicht vergessen, daß gerade das Opfer das Geheimnis des Erfolges ist.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Nochmals: Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Wie vorsichtig man in der Beurteilung von Selbstmordfällen sein soll, zeigt neuerdings ein Aufsatz: „Klärung von Todesfällen durch Leichenschau und Leichenöffnung“, den *Prof. Dr. Holzer* vom „Innsbrucker Institut für gerichtliche Medizin“ in der „Wiener klinischen Wochenschrift“ (60. Jg., 1948, Nr. 50) ver-